



Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2011

Ausgabetag: 29. Dezember 2011

Nummer 18

INHALTSVERZEICHNIS

1. Satzung vom 20. Dezember 2011 zur 9. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar
2. Satzung vom 20. Dezember 2011 zur 10. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
3. Satzung vom 20. Dezember 2011 zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar
4. Satzung vom 20. Dezember 2011 zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar
5. Satzung vom 20. Dezember 2011 zur 23. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar
6. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Kalkar für das Jahr 2009
7. Ratsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße Ost -
8. Ratsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -
9. Ratsbeschluss über die 34. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmtter-West -
10. Ratsbeschluss über die 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmtter-West -
11. Ratsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - Teilbereich 1

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Satzung vom 20. Dezember 2011 zur 9. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung zur 9. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar, in der Fassung der letzten Änderung vom 15.12.2005, beschlossen:

Art. I

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|--|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 75,00 €; |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 100,00 € je Hund; |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 125,00 € je Hund; |
| d) ein oder mehr gefährliche/r Hund/e gehalten wird/werden | 400,00 € je Hund. |

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pitbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Bullmastiff
7. Mastiff
8. Mastino Espanol
9. Mastino Napoletano
10. Fila Brasileiro
11. Dogo Argentino
12. Rottweiler
13. Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

- (5) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung nicht gewährt.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 9. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung vom 20. Dezember 2011 zur 10. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar, in der Fassung der letzten Änderung vom 07.12.2010, beschlossen:

Art. I

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 12,84 Euro.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Satzung vom 20. Dezember 2011 zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NRW S. 475/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 4, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), der §§ 61, 64 und 65 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar vom 16.03.1994 in der Fassung der letzten Änderung vom 22.07.2010 beschlossen:

Art. I

§ 3 (1) wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühren werden je Kubikmeter Abwasser festgesetzt. Sie betragen jährlich bei Einleitung in das öffentliche Kanalnetz

	<u>2012</u>
- für Privathaushalte und sonstige	2,14 €
- für Gewerbe- und Industriebetriebe mit einem Verbrauch (jeweils auf die Gesamtmenge bezogen)	
bis 20.000 cbm	2,14 €
bis 100.000 cbm	1,69 €
bis 200.000 cbm	1,34 €
über 200.000 cbm	1,06 €
- für Privathaushalte und sonstige, die gemäß § 12 Entwässerungssatzung der Stadt Kalkar vom 14.04.2003 an einem Druckentwässerungsnetz angeschlossen sind	1,61 €

§ 3 (4) wird wie folgt geändert:

Für industrielle und gewerbliche Schmutzwässer, deren Ableitung und Reinigung für die Stadt mit besonderen Aufwendungen verbunden ist und die eine Schädlichkeit aufweisen, werden zusätzlich Gebühren festgesetzt.

Die Gebühren ermitteln sich nach Beiwerten, deren Höhe sich nach dem Grad der Verschmutzung bzw. dem Grad der Schädlichkeit des Schmutzwassers berechnet.

Die Beiwerte werden auf der Grundlage der Schmutzwassermengen ermittelt.

Für die aus Beiwerten ermittelte Schmutzwassermenge wird eine Gebühr von 0,61 € festgesetzt, wobei der Beiwert 1,0 mit der Entrichtung der Benutzungsgebühren gemäß § 3 Abs. 1 abgegolten ist.

Für die Festsetzung der Beiwerte gilt folgende Staffelung:

Beiwert 1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen normalen Aufwand (entsprechend dem Aufwand für die gleiche Menge häuslichen Schmutzwassers) und die eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenfabrik ohne Bohröableitung, Gießerei, Elektroindustrie, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betriebe mit Säure-, Lauge- bzw. Giftnachbehandlung nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Ionenaustauschverfahren, Spinnerei, Kleiderfabrik, Bäckerei, Kaffeerösterei, Süßwarenfabrik, Holzverarbeitung, Papierwarenherstellung, Betonwerk, Anlagen der Bundesbahn und Bundespost, Hotel, Gastwirtschaft, Krankenhaus, Badeanstalt, Kaufhaus, Großhandelsunternehmen.

Beiwert 1,1

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen leichten zusätzlichen Aufwand erfordert und eine geringe Schädlichkeit aufweisen:

Autoreparaturwerkstatt, Tankstelle mit Wagenwäsche, Getränkeherstellung, Wäscherei ohne Gegenstrommaschinen, Kleiderreinigung, Chemische Reinigung.

Beiwert 1,2

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen höheren zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine höhere Schädlichkeit aufweisen:

Maschinen- und Metallwarenverarbeitung mit Bohröbleitung, Beizerei, galvanischer Betrieb oder anderer Betrieb mit Säure-, Lauge- bzw. Gifanfall nach vorhergehender Neutralisation bzw. Entgiftung und Neutralisation nach dem Fällungsverfahren, Färberei, Stoffdruckerei, Feinkostfabrik, Sirupfabrik, Marmeladenfabrik.

Beiwert 1,4

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen erhöhten zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine erhöhte Schädlichkeit aufweisen:

Wäscherei mit Gegenstrommaschine, Metzgerei ohne eigene Schlachtung, Fettschmelze.

Beiwert 1,6

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen sehr hohen zusätzlichen Aufwand erfordern oder eine sehr hohe Schädlichkeit aufweisen:

Kartoffelverarbeitungsbetrieb, Metzgerei mit eigener Schlachtung, milchverarbeitende Betriebe.

Beiwert 1,8

Für Schmutzwässer, deren Behandlung einen außerordentlich hohen Aufwand erfordert oder die eine außerordentlich hohe Schädlichkeit aufweisen:

Schlachthaus mit getrennter Kühlwasserabteilung u. a. Betriebe.

§ 3 a (4) wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter

	<u>2012</u>
an die Mischwasserkanalisation angeschlossener Fläche	0,91 €
an die Regenwasserkanalisation angeschlossener Fläche (häuslich)	0,36 €
an die Regenwasserkanalisation angeschlossener Fläche (gewerblich)	0,88 €

Dabei sind die bebauten und/oder befestigten i. S. d. Abs. 1 Flächen mit folgenden Versiegelungsfaktoren zu gewichten:

<u>Flächenart</u>	<u>Faktor</u>
Dachflächen, verdichtete Pflaster und Fliesenflächen mit Fugenverguss, Schwarzdecken oder Betonflächen	1,0
Wasserdurchlässiges Öko-Pflaster, Pflaster mit Schotterfugen, Rasengittersteine, Dachflächenbegrünung	0,5

Die hierbei ermittelte Summe wird auf volle Quadratmeter abgerundet. Der sich daraus ergebende Wert ist die angeschlossene Grundstücksfläche.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 17. Änderung der Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Satzung vom 20. Dezember 2011 zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), und des § 53 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar vom 30.11.1995 in der Fassung der letzten Änderung vom 17.11.2005 beschlossen:

Art. I

§ 7 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt:

- | | | |
|----|---|---------|
| a) | bei Kleinkläranlagen
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 22,19 € |
| b) | bei abflusslosen Gruben
je cbm abgefahrenen Grubeninhaltes | 8,30 € |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister

5. Satzung vom 20. Dezember 2011 zur 23. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV NRW S. 271), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 390), mit den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394), der Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353), hat der Rat der Stadt Kalkar in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Kalkar vom 17.07.1980, in der Fassung der letzten Änderung vom 19.12.2008, beschlossen:

Art. I**§ 6 Absatz 5 wird wie folgt geändert:**

- (5) Die Benutzungsgebühren für die Winterwartung betragen jährlich je Meter Grundstücksseite für Straßen
- | | |
|-------------------------|---------|
| a) in der Kategorie I: | 0,60 €, |
| b) in der Kategorie II: | 0,38 €. |

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 23. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 20. Dezember 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister

6. Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes der Stadt Kalkar für das Jahr 2009

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 gemäß § 117 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2011 (GV NRW S. 539), den Beteiligungsbericht der Stadt Kalkar für das Jahr 2009 zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beteiligungsbericht der Stadt Kalkar für das Jahr 2009 wird hiermit gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW den Einwohnern der Stadt Kalkar zur Kenntnis gebracht.

Der Beteiligungsbericht liegt zur Einsichtnahme ab dem 30.12.2011 während der Dienststunden im historischen Rathaus in Kalkar - Zimmer 41 - öffentlich aus.

Kalkar, den 21. Dezember 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. Ratsbeschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße Ost -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW S. 271), die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße Ost - beschlossen.

Zielstellung der Änderung ist die Erweiterung der Baugrenze auf Höhe des vorhandenen Wohngebäudes um 4,50 m innerhalb des Flurstückes 32, Flur 7, Gemarkung Kalkar.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße Ost - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister

8. Ratsbeschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW S. 271), die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Aufhebung und Neufestsetzung von Baugrenzen zur städtebaulichen Baulückenmobilisierung und Nachverdichtung.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 073 - Auf dem Behrnen - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister

9. Ratsbeschluss über die 34. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW S. 271), die 34. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - beschlossen.

Zielstellung der Änderung ist die Neuausweisung eines 12 m x 15 m großen Baufensters innerhalb des Flurstückes 216, Flur 14, Gemarkung Niedermörmter.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 34. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister

10. Ratsbeschluss über die 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW S. 271), die 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörmter-West - beschlossen.

Zielstellung der Änderung ist die Neuausweisung eines 14 m x 17 m großen Baufensters innerhalb des Flurstückes 216, Flur 14, Gemarkung Niedermörmter, zur Sicherung der baulichen Nutzung des Grundstückes.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 35. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 023 - Niedermörnter-West - öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister

11. Ratsbeschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - Teilbereich 1

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 15.12.2011 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 539), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV NRW S. 271), die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - Teilbereich 1 beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Aufhebung von Grünflächen- und Gewerbegebietsfestsetzung bei gleichzeitiger Neufestsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes im Rahmen der Innenentwicklung.

Der Bebauungsplan liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 - 44 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kalkar geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 066 - Dammweg/Talstraße - Teilbereich 1 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 22. Dezember 2011

Gerhard Fonck
Bürgermeister